

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 24.06.1990 gegründete Verein führt den Namen "SC Schwarz-Weiß Lichtenrade"

   Abkürzung SWL und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 27.01.1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer 11760/Nz eingetragen und erhielt den Zusatz "e. V.".
- 2. Der Verein ist Mitglied des Berliner Schachverbandes e. V.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels in Form von Einzel- und Mannschaftsturnieren. Der Verein fördert den Jugend-, Erwachsenen- und Breitensport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch einen regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf kann einzelnen Mitgliedern jedoch für vereinsbezogene Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung mit Höchstbeträgen nach §3 Punkt 26/26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang liegt beim Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) den erwachsenen Mitgliedern,
- b) den jugendlichen Mitgliedern, 1
- c) den Ehrenmitgliedern (§ 12),
- d) den fördernden Mitgliedern (§ 13 Abs. 1) und
- e) den passiven Mitgliedern (§ 13 Abs. 2).

#### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der geltenden Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss (siehe \6 der Satzung),
  - c) Tod oder
  - d) Löschung des Vereins.
- 5. Ein Austritt aus dem Verein muss dem engeren Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Austrittserklärung per E-Mail wird grundsätzlich nicht anerkannt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende.
- 6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Gleichzeitig enden sämtliche übernommenen Ämter im Verein.
- 7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich beim engeren Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Jugendliches Mitglied ist, wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



#### § 5 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird und geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages ausmachen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit der Ratenzahlung entscheidet der Vorstand. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einem Mitglied die Umlage auch vollständig erlassen (Härtefallregelung).
- 5. Die Mitglieder sind grundsätzlich zu ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein verpflichtet (Auf- und Abbau von Spielmaterial und Mobiliar an den Spielabenden, Unterstützung bei der Durchführung von Vereins- und Verbandsturnieren, usw.). Der Vorstand legt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung individueller Wünsche und Fähigkeiten der Mitglieder und des jährlichen Bedarfs fest. Mitglieder können gegen einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag von solchen Verpflichtungen entbunden werden.



### § 6 Maßregelung

- 1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2. Maßregelungen sind
  - a) der Verweis,
  - b) das befristete Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins bzw. des Berliner Schachverbands und
  - c) der Ausschluss aus dem Verein.
- 3. In den Fällen nach § 6 Abs. 1 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim engeren Vorstand einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das jeweilige Schriftstück gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.



### § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
  - e) die Genehmigung des Haushaltplanes,
  - f) die Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge,
  - h) die Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12 und
  - i) die Auflösung des Vereins.
- 2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks oder der Gründe fordern.
- 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Einladung an alle Mitglieder. Soweit die Mitglieder über eine E-Mail-Adresse verfügen, erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Es gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Diese berechnet sich bei Einladungen auf dem Postweg nach dem Poststempel, bei Einladungen per E-Mail nach dem Tag der Absendung. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.



- 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins und Fusion des Vereins mit anderen Vereinen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§9 Absatz 1 und 2) beantragt wird.
- 8. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- 9. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim engeren Vorstand des Vereins eingegangen sein. Diese Anträge werden vom engeren Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern in der Form zur Kenntnis gegeben, mit der auch zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Alle Anträge auf Satzungsänderungen müssen vor der Behandlung in der Mitgliederversammlung im Wortlaut vorgetragen werden.
- 10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden<sup>2</sup> oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Weiterhin wird ein Protokollführer bestimmt, der nicht gleichzeitig Versammlungsleiter ist. Dieser fertigt von der Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten unterzeichnet wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung per E-Mail und als Auslage im Verein bekannt zu geben. Beanstandungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim engeren Vorstand einzureichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung durchgehend die männliche Sprachform verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten jedoch inhaltlich durchgehend für sämtliche grundgesetzlich anerkannten Geschlechter.



#### § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Die Mitglieder (ausgenommen passive und fördernde; vgl. §13 Abs. 3), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- 2. Jeweils ein gesetzlicher Vertreter der jugendlichen Mitglieder (§3b), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt stellvertretend das Stimmrecht aus.
- 3. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
- 4. Für ein Vorstandsamt nach §10 Abs. 1 können alle voll geschäftsfähigen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewählt werden. Dies setzt insbesondere die Volljährigkeit voraus.
- 5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem 1. Spielleiter.

Zu dem erweiterten Vorstand gehören

- e) der Kassenwart,
- f) der 2. Spielleiter,
- g) der Jugendwart,
- h) der Seniorenwart,
- i) der Pressewart,
- j) der Materialwart
- k) der Schriftführer und
- 1) ggf. gebildete "Organisationsteams"



- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder des engeren Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der engere Vorstand kann zur jeweiligen Beschlussfassung festlegen, dass die Stimmen der Mitglieder im erweiterten Vorstand mit einbezogen werden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, Ordnungen zur Durchführung der Satzung festzulegen (z. B. Beitragsordnung, Turnierordnung) und beschließt diese mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln.
- Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird hierbei durch zwei in Gemeinschaft handelnde Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.
- 4. Scheidet der 1. Vorsitzende im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
- 5. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied als der 1. Vorsitzende im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand diesen Geschäftsbereich in Personalunion auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf ein Vereinsmitglied bei vollem Stimmrecht aber ohne Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB bis zum Ende der Amtszeit kommissarisch übertragen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die im § 10 unter a, c, f, h, i und in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die im § 10 unter b, d, e, g, j, k genannten Vorstandsmitglieder. Sie bleiben jeweils im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden. Mögliche Organisationsteams nach § 10 l) werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 7. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollanten unterzeichnet werden.
- 8. Jedes Vorstandsmitglied hat der Jahreshauptversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 9. Der Vorstand darf die Einzelpositionen des Haushaltsvorschlages nur bis zu einem Fünftel überschreiten, andernfalls muss ein Vorstandsbeschluss erfolgen, der im Tätigkeitsbericht des Schatzmeisters ausweispflichtig ist.



10. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Werden einzelne Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Wird der Gesamtvorstand ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten aufgrund seiner Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt ihn eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von diesen Ansprüchen frei.

### § 11 Jugendbereich

- Mitglied des Jugendbereiches ist jeder Jugendliche des Vereins (bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres). Stichtage hierfür sind der 1. Januar und der 1. Juli eines Jahres.
- 2. Eine Versammlung aller Jugendlichen wird mindestens einmal jährlich vom Jugendwart analog zu § 8 einberufen. Der Jugendbereich wählt dabei einen Jugendsprecher.
- 3. Es besteht das Recht in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine Jugendvorstandsstruktur mit entsprechender Aufgabenverteilung und eigenständiger Aufstellung ihres Etats, im Rahmen der Satzung, zu schaffen.
- 4. Der Verein stellt in seinem Etat für den Jugendbereich Mittel zur Verfügung, die den Aktivitäten und den Möglichkeiten des Vereins angemessen sind. Die Verwaltung und Gesamtverantwortung liegen letztlich beim Jugendwart.

### § 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden.



### § 13 Passive und fördernde Mitglieder

- 1. Personen, die kein Mitglied sind, den Verein nur wirtschaftlich oder in sonstiger Weise unterstützen, können mit Beschluss des Vorstandes zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.
- 2. Aus persönlichen Gründen kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 3. Passive und fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- Passive Mitglieder zahlen den Mindestbeitrag (vgl. Beitragsordnung).
   Fördernde Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### § 14 Schiedsgericht

- Das Schiedsgericht hat die vornehmliche Aufgabe, sportliche und sonstige Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Ist die zu priorisierende Schlichtung der Streitigkeiten aus Sicht des Schiedsgerichtes nicht möglich, trifft es eine begründete Entscheidung.
- 2. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, vor der Anrufung ordentlicher Gerichte oder anderer externer Institutionen Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht zu verhandeln.
- 3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der das Schiedsgericht koordiniert, zwei weiteren erwachsenen Mitgliedern sowie zwei erwachsenen Mitgliedern, die als Nachrücker für den Fall gewählt werden, dass sich ein Mitglied des Schiedsgerichtes für befangen erklärt. Keines der Mitglieder des Schiedsgerichtes darf dem Vorstand angehören.
  - Das Schiedsgericht wird in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt
- 4. Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag tätig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5. Über jede Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Entscheidungsbegründung dargelegt und das von mindestens zwei Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist. Kommt eine gütliche Einigung zustande, ist das Protokoll zusätzlich von den streitenden Parteien zu unterzeichnen.
- 6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist grundsätzlich innerhalb des Vereins für alle Organe bindend, ihr kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme einmalig widersprochen werden. Das Schiedsgericht kann den Widerspruch mit oder ohne Begründung zurückweisen oder seine Entscheidung aktualisieren.



### § 15 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Konto des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

### § 16 Turnierordnung

Der Spiel-, Turnier- und Übungsbetrieb wird durch eine vom Vorstand beschlossene Spielund Turnierordnung geregelt. Die Spiel- und Turnierordnung können sowohl durch Beschluss des Vorstandes als auch durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 17 Datenschutz

- 1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und verarbeitet diese elektronisch.
- 2. Der Verein gibt Daten von Mitgliedern an vier Verbände (Berliner Schachverband, Deutscher Schachbund, Landessportbund, Deutscher Olympischer Sportbund) als Grundlage u. a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs und für Versicherungen weiter. Die Grundsätze des Datenschutzes werden eingehalten.
- 3. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Spiel- und Turnierbetrieb und der Durchführung von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese ggf. zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Spielansetzungen, Mannschaftsaufstellungen, Spiel-, Turnier- und Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen die Anwesenheit von Sportlern, Vorstandsmitgliedern und anderen Funktionären.



#### § 18 Verwaltung

- Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder der Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, mitzuteilen.
- 2. Die Mitglieder haben dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### § 19 Kommunikation

- 1. Die Vereinskommunikation basiert in erster Linie auf dem kontinuierlichen Informationsfluss auf der Vereinswebseite, der vereinsinternen Rundmail sowie persönlichen Gesprächen und Telefonaten. Mitglieder, die diese Kommunikationsstrukturen nicht nutzen, haben ihrerseits auch eine Informationsbeschaffungspflicht (Aushänge im Verein beachten, Gespräche suchen, Fragen stellen).
- Einladungen zu besonderen Veranstaltungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen auf elektronischem Wege per E-Mail oder in Einzelfällen, wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, per Brief.

### § 20 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Berliner Schachverband e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.06.2022 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schachclubs Schwarz-Weiß Lichtenrade e. V. beschlossen worden. Sie löst die am 05.01.2017 in das Vereinsregister eingetragene letzte Änderung der Satzung ab und tritt mit der gerichtlichen Eintragung am 03.05.2023 in das Vereinsregister – unter Nummer VR 11760 B mit der laufenden Nummer 6 - in Kraft

Stand: 07.05.2023 | Vorstand des SC Schwarz-Weiß Lichtenrade e.V. | überarbeitet von F. Gallien (1. Vorsitzender)